

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 204/2014
Beschlussvorlage		
Soziales Sucic, Marko	öffentlich nicht öffentlich	☒ ☐
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Wahlprüfungsausschuss	3	30.07.2014
Rat der Kreisstadt Mettmann	13	30.09.2014
Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Mettmann vom 25.05.2014		
Finanzielle Auswirkungen Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		
BESCHLUSSVORSCHLAG Die Überprüfung der Wahl von Amts wegen hat keine Anhaltspunkte für wahlrechtlich relevante Mängel oder Fehler ergeben. Die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Mettmann wird für gültig erklärt.		
<u>Abstimmungsergebnis:</u> Ja Nein Enthaltungen CDU SPD Die Grünen FDP AfD UBWG Piraten / Linke Bürgermeister		

Verwaltungserläuterung:

Die Wahl zum Integrationsrat hat am 25.05.2014 stattgefunden. Der Kommunalwahlausschuss stellte am 28.05.2014 die Gültigkeit der Wahl fest. Das Wahlergebnis wurde im Amtsblatt der Stadt Mettmann Nr. 20/2014 am 17. Juni 2014 öffentlich bekannt gemacht. Die Einspruchsfrist endet am 17. Juli 2014.

Gemäß § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 40 Kommunalwahlgesetz hat die Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss, den Wahlprüfungsausschuss, unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.

b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.

c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 42). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.

d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Von Amts wegen ist zu prüfen, ob und welche Mängel bekannt geworden sind, die möglicherweise Einfluss auf die Richtigkeit des Wahlergebnisses haben könnten.

Die Ermittlungen des Wahlleiters haben ergeben, dass Unregelmäßigkeiten im Sinne des § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes nicht festgestellt wurden.

Insofern ist die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Mettmann für gültig zu erklären.